

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiltigt:

HVG GmbH

Betreff:

Gesellschaftsvertrag der HAGENagentur GmbH

Beratungsfolge:

08.03.2016 Kommission für Beteiligungen und Personal

17.03.2016 Haupt- und Finanzausschuss

07.04.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur GmbH, wie er als Anlage Bestandteil dieser Vorlage ist, zu. Die Zustimmung erfasst auch noch eventuelle, sich aus der Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern der HAGENagentur GmbH sowie aus dem Anzeigeverfahren der Stadt Hagen mit der Kommunalaufsicht ergebende Anpassungen, sofern diese nicht wesentlich sind.

2. Der Rat der Stadt Hagen ermächtigt den Oberbürgermeister, alle erforderlichen oder sachgerechten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. zu treffen und Erklärungen abzugeben.

Kurzfassung

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat am 26.03.2015 zur HAGENagentur GmbH wie folgt beschlossen (vgl. DS 0235-1/2015):

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Erwerb des von der Stadt Hagen an der HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) gehaltenen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 311.500 € (=50,08% des Stammkapitals) durch die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) zu einem Kaufpreis von 1 € zu.
2. Der Rat stimmt zu, dass die Stadt Hagen sicher stellt, dass der HVG und den HVG-Gesellschaften durch die Eingliederung der HAGENagentur bzw. den Anteilskauf keine finanziellen/wirtschaftlichen Verluste und Nachteile entstehen. Die Stadt Hagen wird daher zukünftig entsprechende Ausgleiche, z.B. in Form von Liquiditäts- bzw. Verlustausgleichen/ Gesellschafterzahlungen, für die HVG vornehmen.

Der Rat stimmt daher zu, dass die HVG ab ihrer Gesellschafterstellung an der HAGENagentur die bisherige satzungsmäßige Verpflichtung der Stadt Hagen, den Liquiditätsbedarf der HAGENagentur durch Zahlung eines entsprechenden Betriebskostenzuschusses sicher zu stellen, übernimmt und umsetzt. Die Stadt Hagen wird der HVG die hierfür erforderliche Liquidität im Rahmen einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellen (Liquiditätszahlung).

3. Der Rat stimmt zu, dass die Stadt Hagen in ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der HVG eine Weisung an den Geschäftsführer der HVG erteilt, dass die HVG in ihrer Funktion als Gesellschafterin der HAGENagentur dieser den für die Führung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Betriebskostenzuschuss zur Verfügung stellt, sofern die Stadt Hagen gegenüber der HVG eine entsprechende Liquiditätszahlung vornimmt.
4. Der Rat stimmt zu, dass sich die Besetzung des Aufsichtsrats der HAGENagentur nach Anteilserwerb durch die HVG weiterhin nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag bestimmt, wonach die Stadt Hagen fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet.
5. Der Rat Stadt Hagen beschließt, Herrn Frau _____

als stimmberechtigten Vertreter/stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung der HAGENagentur GmbH zu entsenden. Er/Sie wird beauftragt, bei der Abstimmung für die Umsetzung der Ziffern 1 bis 4 zu votieren.

6. Der Rat ermächtigt den Oberbürgermeister, den Beschluss zu Ziff. 1 bis Ziff. 4 durch einen entsprechenden schriftlichen Gesellschafterbeschluss auf Seiten der HVG umzusetzen. Er ist zudem ermächtigt, alle weiteren zur Umsetzung der Beschlüsse zu Ziff. 1 bis Ziff. 4 erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen sowie das notwendige Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg als Kommunalaufsicht gem. § 115 Abs. 1 lit. b) GO NRW durchzuführen.

Die beschlossene Anteilsübertragung geht einher mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur GmbH. Ein entsprechender Entwurf dieses Vertrages ist als Anlage Bestandteil dieser Vorlage. In dem Entwurf sind

- a. die seitens der Bezirksregierung Arnsberg als Kommunalaufsicht geltend gemachten Anpassungen im Hinblick auf Einhaltung von Vorschriften der GO NRW,
- b. die im Hinblick auf die zukünftig neue Gesellschafterstruktur nach Eintritt der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH anstelle der Stadt Hagen erforderlichen Regelungen und
- c. die Regelungen zum Betriebskostenzuschuss seitens der Stadt Hagen

eingearbeitet.

Zu c.: Hinsichtlich des Betriebskostenzuschusses hat die Bezirksregierung den oben genannten Beschluss zu 2. beanstandet, weil ein genereller unbegrenzter Verlustausgleich einen Verstoß gegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO NRW darstellt. Die seitens der Stadt Hagen beantragte Ausnahmegenehmigung hat die Bezirksregierung nicht erteilt. Daher wurde der Vorschlag der Kommunalaufsicht aufgenommen, den Rat der Stadt Hagen im Ergebnis jährlich neu über den zu leistenden Betriebskostenzuschuss entscheiden zu lassen (sh. § 22 Gesellschaftsvertrag). Vorliegend wurde ein Modell gewählt, nach dem die HVG den Zuschuss an die HAGENagentur GmbH leistet. Für eine Zahlung der HVG ist aufschließende Bedingung / Voraussetzung, dass durch den Rat der Stadt Hagen zuvor eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt.

Zudem ist der Gesellschaftsvertrag an den Gesellschaftsvertrag der HVG angepasst worden. Damit wird das Ziel verfolgt, zukünftig für die städtischen Beteiligungen ein einheitliches, den gemeindeordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechendes Muster zu verwenden. Dieses Muster ist der Gesellschaftsvertrag der HVG, da dieser umfänglich und bereits mehrfach mit der Kommunalaufsicht abgestimmt wurde.

Darüber hinaus sind allgemeine Regelungen zur Teilung, Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Zwangsabtretung und Einziehungsvergütung neu aufgenommen worden. Die entsprechenden Paragrafen sind auch im neu gefassten Gesellschaftsvertrag der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH eingefügt worden, der mit der Bezirksregierung Arnsberg intensiv abgestimmt wurde. Weitere Änderungen und Hinweise sind der Anmerkungsspalte der Synopse zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.10.2015 die DS 0890/2015 zur Wahrung der Rechte des Rates durch die Konzentration der städtischen Beteiligungen auf die HVG zur Beratung und Beschlussfassung in die Kommission für Beteiligungen und Personal verwiesen. In die weitere Diskussion hat die Verwaltung die Berichtsvorlage DS 0908/2015 mit folgendem Beschlussvorschlag eingebracht:

1. Die Kommission für Beteiligungen und Personal nimmt zur Kenntnis, dass die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen auf die
 - a) Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH,
 - b) agentur mark GmbH und
 - c) HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH HAGENagentur,die durch Anteilsübertragungen auf die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) übergegangen sind, gewahrt bleiben.
2. Die Kommission für Beteiligungen und Personal nimmt ferner zur Kenntnis, dass
 - a) im Hinblick auf die vor Umsetzung der unter Ziff. 1 bezeichneten Anteilserwerbe bereits bestehenden Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen der HVG die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen unverändert bleiben,
 - b) der Gesellschaftsvertrag der HVG für den Fall weiterer Übertragungen städtischer Anteile von anderen Gesellschaften auf die HVG ausreichende Möglichkeiten vorsieht, die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen auf die „übertragenen“ Gesellschaften zu wahren. Das gilt auch für den Fall, dass Tochtergesellschaften im Rahmen von auf die HVG zu verschmelzenden Gesellschaften mit der HVG übergehen.
3. ... *Punkt 3 betrifft ausschließlich die HEB GmbH ...*
4. Bei künftigen Anteilsübertragungen, Verschmelzungen und Spaltungen kommunaler Unternehmen wird die Verwaltung die hieraus etwaig resultierenden Veränderungen auf den steuernden Einfluss des Rates darlegen und ggf. Beschlussvorschläge zum substantiellen Erhalt des Einflusses zu unterbreiten.

Die Kommission für Beteiligungen und Personal hat am 08.12.2015 die Berichtsvorlage DS 0908/2015 ausführlich beraten und sich mit der Kenntnisnahme der Ansicht der Verwaltung, dass die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen auf die HAGENagentur GmbH nach der Anteilsübertragung gewahrt bleiben, angeschlossen. Entsprechend dem Beschlussvorschlag zu 4. wird die Verwaltung bei künftigen Anteilsübertragungen auf die HVG die Wahrung der Rechte des Rates explizit thematisieren.

Die HAGENagentur GmbH führt derzeit noch eine Abstimmung mit ihren übrigen Gesellschaftern zum angepassten Gesellschaftsvertrag durch. Sich hieraus noch evtl. ergebende Anpassungen sollten von der unter Ziff.1 des Beschlussvorschlags einzuholenden Zustimmung des Rates erfasst werden, sofern diese nicht wesentlich sind. Gleichermaßen gilt für etwaige Anpassungen aus dem seitens der Stadt Hagen noch durchzuführenden Anzeigeverfahren mit der Kommunalaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

<u>HAGEnagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag – Inhalt</u>	<u>HAGEnagentur - neuer Gesellschaftsvertrag – Inhalt</u>	<u>Vorlage: HVG – aktueller Gesellschaftsvertrag – Inhalt</u>
<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz 2</p> <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2</p> <p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr 3</p> <p>§ 4 Stammkapital 3</p> <p>§ 5 Betriebskostenzuschuss der Stadt Hagen 3</p> <p>§ 6 Funktionsbezeichnungen 4</p> <p>§ 7 Gesellschaftsorgane 4</p> <p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 4</p> <p>§ 9 Zusammensetzung und Amtsduer des Aufsichtsrates 6</p> <p>§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates 7</p> <p>§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung 8</p> <p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates 9</p> <p>§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz 13</p> <p>§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung 14</p> <p>§ 15 Sonderrechte der Stadt 16</p> <p>§ 16 Wirtschaftsplan 17</p> <p>§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung 17</p> <p>§ 18 Bekanntmachungen 22</p> <p>§ 19 Steuerklausel 22</p> <p>§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter 22</p> <p>§ 22 Liquidation der Gesellschaft 22</p>	<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz 2</p> <p>§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens 2</p> <p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 3</p> <p>§ 4 Stammkapital 3</p> <p>§ 5 Funktionsbezeichnungen 4</p> <p>§ 6 Gesellschaftsorgane 4</p> <p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 4</p> <p>§ 8 Zusammensetzung und Amtsduer des Aufsichtsrates 6</p> <p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates 7</p> <p>§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung 8</p> <p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates 9</p> <p>§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz 13</p> <p>§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung 14</p> <p>§ 14 Wirtschaftsplan 17</p> <p>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung 17</p> <p>§ 16 Teilung von Geschäftsanteilen 18</p> <p>§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile 19</p> <p>§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen 19</p> <p>§ 19 Zwangsabtretung 20</p> <p>§ 20 Einziehungsvergütung / Abfindung 21</p> <p>§ 21 Sonderrechte der Stadt Hagen 21</p> <p>§ 22 Betriebskostenzuschuss 22</p> <p>§ 23 Abfindung ausscheidender Gesellschafter 22</p> <p>§ 24 Liquidation der Gesellschaft 22</p> <p>§ 25 Bekanntmachungen 23</p> <p>§ 26 Steuerklausel 23</p> <p>§ 27 Salvatorische Klausel 23</p>	<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz 2</p> <p>§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens 2</p> <p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 3</p> <p>§ 4 Stammkapital 3</p> <p>§ 5 Funktionsbezeichnungen 4</p> <p>§ 6 Gesellschaftsorgane 4</p> <p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 4</p> <p>§ 8 Zusammensetzung und Amtsduer des Aufsichtsrates 6</p> <p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates 7</p> <p>§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung 8</p> <p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates 9</p> <p>§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz 13</p> <p>§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung 14</p> <p>§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen 16</p> <p>§ 15 Wirtschaftsplan 17</p> <p>§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung 17</p> <p>§ 17 Bekanntmachungen 22</p> <p>§ 18 Steuerklausel 22</p> <p>§ 19 Salvatorische Klausel 23</p>

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz	§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz	§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz	
(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
(2) Sie führt den Namen „HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH“.	(2) Sie führt die Firma „HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH“.	(2) Sie führt die Firma „Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“.	
(3) Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens	§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens	
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem Gebiet des Stadtmarketings und der Tourismusinformation.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem Gebiet des Stadtmarketings und der Tourismusinformation.	(1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das <ul style="list-style-type: none"> – Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt, – den öffentlichen Personennahverkehr betreibt – öffentliche Bäder betreibt, – Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt, – Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt, – Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrnimmt, – Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrgenommen, – weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden. 	
	(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	Aufnahme erforderlich??Streichung siehe unten Abs. 5
(2) Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Teilziele: <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials; – Erhalt und Verbesserung des Arbeitskräftepotentials; – Gewerbepotentialsicherung; – Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe; – Gewerbeflächenvorsorge und optimale Gewerbeflächenutzung; – Stärkung des Images als Wirtschafts- und Einkaufsstandort. – Steigerung der touristischen Nutzung des Standorts. 	(3) Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Teilziele: <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials; – Erhalt und Verbesserung des Arbeitskräftepotentials; – Gewerbepotentialsicherung; – Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe; – Gewerbeflächenvorsorge und optimale Gewerbeflächenutzung; – Stärkung des Images als Wirtschafts- und Einkaufsstandort. – Steigerung der touristischen Nutzung des Standorts. 	(3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung, – Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien, – Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes, – sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung, – Förderung des Umweltschutzes, – ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers, – Erschließung und Einsatz alternativer Energien. 	
(3) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 2 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	
(4) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung	(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung	(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
NRW sind zu beachten.	NRW sind zu beachten.		
	(6) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung ihres öffentlichen Gesellschaftszwecks; eine Gewinnerzielungsabsicht besteht insofern nicht. Erwirtschaftete Gelder werden ausschließlich für die Erfüllung des öffentlichen Gesellschaftszwecks verwendet.		Passus wegen Vorgaben bei Förderanträgen erforderlich
		(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.	
(5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2011, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
(2) Kündigt einer der Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter das Recht, in einer Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der gekündigte Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen Dritten oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Seine Abfindung und die Auszahlung des Abfindungsguthabens regeln sich nach § 21 dieses Vertrages.	(2) Kündigt einer der Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter das Recht, in einer Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der gekündigte Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen Dritten oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Seine Abfindung und die Auszahlung des Abfindungsguthabens regeln sich nach § 21 dieses Vertrages.		→ ggf. Neuregelungen
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 4 Stammkapital	§ 4 Stammkapital	§ 4 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 622.000,00 EUR (in Worten: sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 622.000,00 EUR (in Worten: sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 € (in Worten: einundachtzig Millionen achthundertzwanzigtausend Euro).	
(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	
§ 5 Betriebskostenzuschuss der Stadt Hagen	→ jetzt Regelung unter § 23		w/ Gleichlauf der Gesellschaftsverträge im Konzern Stadt Hagen (Nummerierung)
(1) Die Stadt Hagen wird rechtzeitig vor Beginn des	(1) Die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-		

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Geschäftsjahres auf Grundlage eines von der Geschäftsführung bis zum 30.09. vorzulegenden Wirtschaftsplan-Entwurfes über den zu leistenden Betriebskostenzuschuss entscheiden.	<p>GmbH (HVG) wird vor Beginn des Geschäftsjahres einen Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft leisten.</p> <p>Die Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Stadt Hagen zuvor über den jährlichen Betriebskostenzuschuss entschieden und eine entsprechende Zahlung an die HVG vorgenommen hat, damit diese den Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft weiterleiten kann. Grundlage für die Entscheidung der Stadt Hagen über den Betriebskostenzuschuss ist ein von der Geschäftsführung bis zum 30.09. vorzulegender Wirtschaftsplan-Entwurf.</p> <p>Der Betriebskostenzuschuss darf nicht mehr als maximal 1,5 Mio. € betragen.</p>		
(2) Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschussverpflichtung	(2) Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschussverpflichtung		
§ 6 Funktionsbezeichnungen	§ 5 Funktionsbezeichnungen	§ 5 Funktionsbezeichnungen	
Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	
§ 7 Gesellschaftsorgane	§ 6 Gesellschaftsorgane	§ 6 Gesellschaftsorgane	
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	
1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
beachten.	beachten.	beachten.	
(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	
(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, das Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird. Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.	(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt: – Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird, – Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,	(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt: – Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird, – Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,	
(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	
(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.	(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.	(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.	
(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
(7) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	(7) Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226), der Hagener Service GmbH (AG Hagen HRB 7177), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der BSH Holding GmbH (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus neun Mitgliedern.	(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus neun Mitgliedern.	(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.	
(2) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Eines dieser Mitglieder muss der Oberbürgermeister sein. Jeweils ein Mitglied wird durch die Sparkasse Hagen und die Märkische Bank Hagen eG entsandt sofern die Sparkasse Hagen und die Märkische Bank Hagen eG Gesellschafter sind; die übrigen zwei Mitglieder werden in diesem Fall durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ist nur die Sparkasse Hagen oder die Märkische Bank Gesellschafter werden drei Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter gewählt. Ansonsten werden vier Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter mit Mehrheit durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen	(2) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Zu den von der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitgliedern zählt als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde. Jeweils ein Mitglied wird durch die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, Sparkasse Hagen und Märkische Bank Hagen eG entsandt, sofern diese Gesellschafter sind. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig. Ein weiteres Mitglied wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Sollte einer oder mehrere der in S. 3 bezeichneten Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter sein, wird hierfür aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern für den Aufsichtsrat gewählt.	(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hagen entsandt. Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter vom Konzernbetriebsrat entsandt. Darunter können sich drei Arbeitnehmervertreter befinden, die keiner der Konzerngesellschaften als Arbeitnehmer angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.	HAGENagentur hat AR ohne Arbeitnehmervertreter
(3) Den vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	(3) Den vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	(3) Den von der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.	(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 6 Monate, weiter.	(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.	Verlängerung auf 6 Monate aus praktischen Erwägungen
(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion oder zur Arbeitnehmerschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung, aus der Fraktion oder aus dem aktiven Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis, das für die Entsendung maßgeblich war.	(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion oder zur Arbeitnehmerschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung, aus der Fraktion oder aus dem aktiven Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis, das für die Entsendung maßgeblich war.	(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion oder zur Arbeitnehmerschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung, aus der Fraktion oder aus dem aktiven Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis, das für die Entsendung maßgeblich war.	
(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	
(7) In den Fällen des Abs. 5 und Abs. 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung bzw. Ersatzwahl in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen:	(7) In den Fällen des Abs. 5 und Abs. 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung bzw. Ersatzwahl in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen:	(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	
(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der nicht-städtischen Gesellschafter einen Vertreter.	(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde . Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der nicht-städtischen Gesellschafter einen Vertreter.	(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amtszeit. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	
(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	
(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.	(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.	(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrat vorliegt.	(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrat vorliegt.	(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.	
(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HAGENagentur GmbH“ abgegeben.	(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HAGENagentur GmbH“ abgegeben.	(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“ abgegeben.	
(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich	
(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	
(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	
§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung	§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung	§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung	
(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die	(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die	(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.	Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.	Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.	
(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.	(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.	(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.	
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	
(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.	(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.	(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH und der Hagener Service GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.	
(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.	(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.	(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.	
(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:	(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:	(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:	
1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;	1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;	1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;	
2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziff. 7 fallen;	2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziff. 7 fallen;	2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;	
3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;	3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;	3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;	
4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze über-schritten wird;	
6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;	6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;	6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;	
7. Termingeschäfte, sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	7. Termingeschäfte, sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	
8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	
9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	
10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	
11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	
12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	
13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 8 Abs. 3 S. 2.	14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.	14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;	
		15. Schließung eines Hallen- oder Freibades;	
		16. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;	
		17. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;	
		18. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;	
		19. Festlegung von Vereinsentgelten.	
		(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.	
(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3 Ziffern 2, 4, und 6 bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.	(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3 Ziffern 2, 4, und 6 bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.	(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2., 4., und 6. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind hinsichtlich der Stimmabgabe zu Beschlüssen zu § 11 Abs. 3 Ziffer 6. betreffend die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (AG Hagen HRB 3642) sowie dessen Beteiligungen an Weisungen des Gesellschafters Stadt Hagen gebunden, sofern die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	
(6) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	(6) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 14 Abs. 5 Nr. 20);	1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 20);	1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);	
2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;	2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;	2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);	
3 die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 17 Abs. 2);	3 die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);	3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);	
4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 8 Abs. 6);	4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);	4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);	
5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	
6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	
a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil; (§ 14 Abs. 5 Nr. 1),	a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil; (§ 13 Abs. 5 Nr. 1),	a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),	
b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 14 Abs. 5 Nr. 2),	b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2),	b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),	
c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 14 Abs. 5 Nr. 4),	c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4),	c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),	
d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 14 Abs. 5 Nr. 6),	d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6),	d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),	
e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 14 Abs. 5 Nr. 7),	e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7),	e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 14 Abs. 5 Nr. 8),	f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8),	f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),	
g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 14 Abs. 5 Nr. 10),	g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10),	g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),	
h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 14 Abs. 5 Nr. 11).	h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11).	h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).	
In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.	In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.	In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.	
§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	
(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	
(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	Einberufung durch Geschäftsführer!!
(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	
(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der	(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der	(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	
(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	
(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	
(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	
(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	
§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	
(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.	(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.	(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.	
(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.	(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.	(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.	
(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48	(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48	(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Abs. 2 GmbHG.	Abs. 2 GmbHG.	Abs. 2 GmbHG.	
(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.	(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.	(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.	
(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	
1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	
2. Übernahme neuer Aufgaben;	2. Übernahme neuer Aufgaben;	2. Übernahme neuer Aufgaben;	
3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 17 Abs. 3);	3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);	3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);	
4. Ergebnisverwendung (vgl. § 17 Abs. 3);	4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);	4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);	
5. Bestellung des Abschlussprüfers;	5. Bestellung des Abschlussprüfers;	5. Bestellung des Abschlussprüfers;	
6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 16 Abs. 1);	6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);	6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);	
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	
8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	
9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	
	12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;	12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;	derzeit nicht relevant, aber Vorratskompetenz unschädlich

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
12. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;;,	13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;;,	13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;;	
13. Auflösung der Gesellschaft;	14. Auflösung der Gesellschaft;	14. Auflösung der Gesellschaft;	
14. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 8 Abs. 7);	15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	
15. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2);	16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	
16. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 8 Abs. 1 S. 5);	17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	
17. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 8 Abs. 2);	18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	
18. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 10 Abs. 10);	19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);	19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);	
19. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1 - 4 und 6 - 17 bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG;	20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1 - 4 und 6 - 17 bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG;	20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;	
20. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	
(6) Beschlüsse zu Abs. 5 Ziffern 1, 2, 10, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	(6) Beschlüsse zu Abs. 5 Ziffern 1, 2, 10, 11, 13 und 14 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	
(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	(7) Der für die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	
§ 15 Sonderrechte der Stadt		§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen	
(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.		(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt.		(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.	
(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.		(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.	
§ 16 Wirtschaftsplan	§ 14 Wirtschaftsplan	§ 15 Wirtschaftsplan	
(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.	(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.	(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.	
(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und der Stadt Hagen sowie den anderen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.	(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und der Stadt Hagen sowie den anderen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.	(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	
(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des	

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	
(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	
(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	
(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzgesetzes erstrecken.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzgesetzes erstrecken.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzgesetzes erstrecken.	
(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	
(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgrundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgrundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgrundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	
	§ 16 Teilung von Geschäftsanteilen		
	1) Für die Teilung von Geschäftsanteilen ist die Gesellschafterversammlung zuständig.		
	(2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in Gesellschafterversammlungen für die Teilung zu stimmen.		Anm.: Teilung ist keine Übertragung

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile		
	(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, zulässig.		
	(2) Der Zustimmung bedarf es nicht zur Übertragung eines Geschäftsanteiles an einen Mitgesellschafter. In diesem Fall sind der übertragende und der empfangende Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich in Schriftform über das Wirksamwerden der Abtretung unter Beifügung der Belege zu unterrichten.		Übertragung auf Mitgesellschafter bedarf keiner Zustimmung
	(3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon mit Rechten sowie die Abtretung oder Belastung der Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös.		
	§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen		
	(1) Die Einziehung des Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.		
	(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird oder - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat, oder - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder - der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. <p>Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.</p>		

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß diesem Gesellschaftsvertrag gezahlt wird.		
	(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist zu verbinden entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils, zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile sind der Gesellschaft als eigene zugewiesen.		
	(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können, soweit die Gesellschaft über voll eingezahlte eigene Anteile verfügt, diese durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.		
	§ 19 Zwangsabtretung		
	(1) In allen Fällen, in denen gemäß dieser Satzung die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters beschließen (Zwangabtretung). Die Übertragung der Geschäftsanteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. Für die Beschlussfassung zur Zwangabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Zwangabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilsempfängers bedürfen der notariellen Beurkundung. Die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Regelungen über die Abfindung und die Auszahlungsbedingungen gelten entsprechend.		
	(2) Im Falle der Zwangabtretung nach diesem Gesellschaftsvertrag schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmende Abfindung. Erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem betreffenden Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teil-Geschäftsanteil bzw. Bruchteil- oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.		

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	§ 20 Einziehungsvergütung / Abfindung		
	(1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Anteils der durch den Gesellschafter geleisteten Zahlungen ins Eigenkapital.		
	(2) Sollte der anteilige Wert der Gesellschaft im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung nach den jeweiligen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss an den betroffenen Gesellschafter die Vergütung gemäß Absatz 1 um mehr als 30 % übersteigen, so ist dem Gesellschafter 75% dieses anteiligen Wertes anstelle des Wertes gemäß Absatz 1 als Abfindung zu zahlen. Die Beweislast für die höhere Abfindung gemäß diesem Absatz 2 trägt der von der Einziehung betroffene Gesellschafter.		
	§ 21 Sonderrechte der Stadt Hagen		
	(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.		
	(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt.		
	(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.		

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
s. § 5 Betriebskostenzuschuss der Stadt Hagen	§ 22 Betriebskostenzuschuss		
(1) Die Stadt Hagen wird rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres auf Grundlage eines von der Geschäftsführung bis zum 30.09. vorzulegenden Wirtschaftsplan-Entwurfes über den zu leistenden Betriebskostenzuschuss entscheiden. Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Hagen darf nicht mehr als maximal 1,5 Mio. € betragen.	(1) Die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) wird vor Beginn des Geschäftsjahres einen Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft leisten. Die Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Stadt Hagen zuvor über den jährlichen Betriebskostenzuschuss entschieden und eine entsprechende Zahlung an die HVG vorgenommen hat, damit diese den Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft weiterleiten kann. Grundlage für die Entscheidung der Stadt Hagen über den Betriebskostenzuschuss ist ein von der Geschäftsführung bis zum 30.09. vorzulegender Wirtschaftsplan-Entwurf. Der Betriebskostenzuschuss darf nicht mehr als maximal 1,5 Mio. € pro Geschäftsjahr betragen.		
(2) Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschussverpflichtung	(2) Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschussverpflichtung		
§ 18 Bekanntmachungen		§ 17 Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.		Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.	
§ 19 Steuerklausel		§ 18 Steuerklausel	
Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.		Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.	
§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	§ 23 Abfindung ausscheidender Gesellschafter		
Scheidet ein Gesellschafter infolge Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Vergütung den Nennbetrag seiner Einlage, soweit dem nicht § 30 GmbHG entgegensteht. Die Vergütung ist im Ausscheidungszeitpunkt zur Zahlung fällig.	Scheidet ein Gesellschafter infolge Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Vergütung den Nennbetrag seiner Einlage, soweit dem nicht § 30 GmbHG entgegensteht. Die Vergütung ist im Ausscheidungszeitpunkt zur Zahlung fällig.		Widerspruch zur Regelung der Einziehungsvergütung des § 17? Ggf. S 3 in § 17 übernehmen
§ 22 Liquidation der Gesellschaft	§ 24 Liquidation der Gesellschaft		
(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.	(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.		

HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (HAGENagentur) – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(2) Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Hagen.	(2) Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Hagen.		
	§ 25 Bekanntmachungen		
	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.		
	§ 26 Steuerklausel		
	Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.		
§ 23 Salvatorische Klausel	§ 27 Salvatorische Klausel	§ 19 Salvatorische Klausel	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	

HAGENagentur - aktueller Gesellschaftsvertrag	HAGENagentur – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Basis: HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
---	---	-----------------------------------	-------------

Notizen: